

Inhalt

1. Allgemeine Einkaufsbedingung DE	2
I. Allgemeines, Anwendungsbereich	2
II. Bestellung, Auftragsbestätigung, herzustellende Artikel	2
III. Preise, Zahlungsbedingungen	2
IV. Lieferfrist, Lieferverzug	3
V. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Dokumente	3
VI. Lieferanweisungen	4
i. Paletten	4
ii. Versanddokumentation	4
iii. Chargen-/Losmuster	5
iv. Versiegeln	5
v. Annahmezeiten	5
VII. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel	5
VIII. Verpackung	6
IX. Versicherung	6
X. Produkthaftung	6
XI. Rechte an geistigem Eigentum von Dritten	7
XII. Eigentumsvorbehalt, geistige Eigentumsrechte, überlassene Gegenstände	7
XIII. Geheimhaltung	7
XIV. Gerichtsstand, Erfüllungsort	8
2. Verhaltenskodex für Lieferanten	8
I. Vorwort	8
II. Wirtschaftliche Nachhaltigkeit	8
III. Gesundheit & Sicherheit	8
IV. Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit	9
V. Entlohnung und Disziplinarmaßnahmen	9
VI. Versammlungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen	10
VII. Diskriminierung	10
VIII. Kinderarbeit	10
IX. Weitere Aspekte	11
X. Ökologische Nachhaltigkeit	11
XI. Sonstige Aspekte	12

1. Allgemeine Einkaufsbedingung DE

I. Allgemeines, Anwendungsbereich

- a. Für unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten ausschließlich unsere AEB (nachfolgend „Einkauf-AEB“). Die AEB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- b. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Lieferant unsere Einkauf-AEB unter Verzicht auf einen späteren Widerruf als verbindlich an.
- c. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch uns gelten unsere Einkauf-AEB als akzeptiert.
- d. Hinweisen des Lieferanten auf seine eigenen Geschäftsbedingungen, insbesondere auf seine eigenen allgemeinen Lieferbedingungen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.
- e. Abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Vereinbarungen gelten nur, wenn diesen bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt werden.
- f. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur erklärende Bedeutung. Auch ohne eine explizierte Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht unmittelbar durch diese AEB abgeändert werden.

II. Bestellung, Auftragsbestätigung, herzustellende Artikel

- a. Alle Bestellungen sowie Änderungen und Ergänzungen zu bereits erteilten Aufträgen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant ist verpflichtet, unseren Auftrag innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Zugang beim Lieferanten anzunehmen, andernfalls gilt die Bestellung nicht mehr als verbindlich.
- b. Für alle Bestellungen ist eine Auftragsbestätigung erforderlich. Die Bestätigung mit dem tatsächlichen Liefertermin muss zu folgenden Fristen vorliegen: Straßentransport: innerhalb von 24 Stunden, See-/Luftfracht: Bestätigung des Eingangs der Bestellung innerhalb von 24 Stunden, Bestätigung des Liefertermins innerhalb von 72 Stunden (ETD und/oder ETA). Weicht die Annahme und/oder Bestätigung einer Bestellung durch den Lieferanten von unserer Bestellung ab, so ist der Lieferant verpflichtet, uns darauf ausdrücklich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem wir unsere schriftliche Zustimmung erteilen.
- c. Für den Fall, dass sich der Lieferant zur Herstellung und Lieferung beweglicher Sachen verpflichtet, geht das Eigentum hieran unabhängig von den gesetzlichen Eigentumsverhältnissen auf uns über. Dies gilt sowohl für die Serienfertigung durch den Lieferanten als auch für die Einzelfertigung für uns. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und uns findet daher - ggf. gemäß § 651 BGB - das Kaufrecht (§§ 433 ff. BGB) Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

- a. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt der Preis "frei Haus" an die in unserer Bestellung angegebene Adresse, einschließlich Verpackung. Die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe ist gesondert auszuweisen.
- b. Rechnungen können von uns nur bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für

alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Für Rechnungen sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Bitte senden Sie die Rechnung per E-Mail als PDF an unsere Rechnungs-E-Mail-Adresse.
 - Bitte geben Sie unsere Bestellnummer und Bestellposition an.
 - Die Frachtkosten sollten auf der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.
- c. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von vierzehn (14) Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- d. Ohne Zahlungsaufforderung durch den Lieferanten geraten wir hingegen nicht in Zahlungsverzug.

IV. Lieferfrist, Lieferverzug

- a. Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist ist bindend. Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelldatum. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht innerhalb der in der Bestellung angegebenen Lieferzeit, so gerät er ohne Mahnung nach den gesetzlichen Vorschriften in Verzug.
- b. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- c. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, so sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche stehen uns in vollem Umfang zu und werden hiermit ausdrücklich vorbehalten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Lieferverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

V. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Dokumente

- a. Die Lieferung hat nach unseren Weisungen "frei Haus" an den Bestimmungsort zu erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dieser Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort.
- b. Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware geht mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort auf uns über. Der Übergabe steht es gleich, wenn wir im Verzug der Annahme sind.
- c. Die Gefahr geht auch dann erst mit der Ablieferung bzw. dem Annahmeverzug auf uns über, wenn die Ware infolge eines Mangels des von uns gelieferten Materials oder infolge einer von uns erteilten Verarbeitungsanweisung untergegangen oder beschädigt worden ist oder nicht verarbeitet werden kann; § 645 Abs. 1 BGB ist insoweit nicht anwendbar, auch wenn es sich nicht um bewegliche Sachen handelt. Unsere weitergehende Haftung wegen Verschuldens im Sinne des § 645 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- d. Für den Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass ein Angebot des Lieferanten auch dann erforderlich ist, wenn unserer Mitwirkung ein kalendermäßig bestimmtes Ereignis (z.B. die Mitteilung eines bestimmten Arbeitsfortschritts durch den Lieferanten) vorausgehen muss; § 296 Satz. 2 BGB ist insoweit nicht anwendbar.
- e. Der Lieferant ist verpflichtet, in allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies und führt dies zu einer Verzögerung der Bearbeitung, so ist dies von uns nicht zu vertreten.

VI. Lieferanweisungen

Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich jeder Container vor dem Beladen in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Materialien, die in undichten, verrosteten, verschmutzten oder anderweitig beschädigten Packstücken verpackt sind, können zurückgewiesen und auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt werden. Eine Umpackung der Ware auf Kosten des Lieferanten ist möglich. Im Falle von Kühlcontainern müssen alle Sendungen mit einem Datenlogger ausgestattet sein. Die Container sollten nicht mehr als 2 Chargen enthalten. Waren, die auf der Straße/See/Luft transportiert werden, müssen gemäß den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter ordnungsgemäß gesichert werden. Bei nicht konformen Produkten beträgt die maximale Frist für eine Mitteilung 10 Tage.

i. Paletten

Paletten Typ	Paletten Definition	Max. Paletten Größe (mm)	Max. Paletten Höhe (inkl. Palette) (mm)	Max. Bruttogewicht (inkl. Palette) (kg)
EURO H1 Palette	Kunststoff, Neu, Mehrweg	800 x 1200	1994	1000
EURO Palette	Holz, gemäß EN 13698-1 oder UIC 435-2, Mehrweg, neu oder mindestens A-Qualität, IPPC-Standard für schädlingsfreies Holz (wärmebehandelt / ISPM15)	800 x 1200	1994	1000
Industriepalette	Holz, DIN 13698-2 oder EN 13698-2, Mehrweg, IPPC-Standard für schadstofffreies Holz (wärmebehandelt / ISPM15)	1000 x 1200	1994	1000
Container/IBC 1750 1150	Stahl/Kunststoff	1000 x 1200	1750	1150

Die Paletten müssen sauber und trocken und dürfen nicht beschädigt sein.

ii. Versanddokumentation

Erforderliche Dokumente für die Versanddokumentation:

- Etikett (erforderlich: Produktname des Lieferanten, Produktnummer des Lieferanten und unseres Unternehmens, Chargen- und Losnummer des Lieferanten, Ursprungsland, Herstellungsdatum, Verfallsdatum, Nettogewicht, Menge, Warenempfänger)
- Analysezertifikat (Produktname des Lieferanten; Produktnummer des Lieferanten; Chargen- und Losnummer des Lieferanten; Ursprungsland; Produktionsdatum; Verfallsdatum; Nettogewicht; Warenempfänger)
- Frachtbrief oder Konnossement (falls zutreffend) (Name des Senders; Name und Adresse des Empfängers; BL-/AWB-Nummer; Anzahl der Packstücke; Brutto- und Nettogewicht; Beschreibung; HS-Code; Fracht vorausbezahlt oder unfrei; Lagerungsbedingungen der Sendung)
- Zolldokumente mit Zollrechnung (falls zutreffend)

- Lieferschein (unsere Adresse (Warenempfänger); Name und Adresse des Lieferanten; Erstellungsdatum und Lieferscheinnummer; Abholdatum (wenn die Lieferung ein Abholauftrag ist); unsere Bestellnummer und Bestellposition; Produktname des Lieferanten; Produktcode des Lieferanten und unser Produktcode; Chargen-/Losnummer des Lieferanten; Ursprungsland; Menge und Stückzahl; Gesamtgewicht; Nettogewicht)

iii. Chargen-/Losmuster

Waren, die in Containern geliefert werden, müssen von einer kleinen Chargenprobe begleitet werden. Die Chargenprobe muss eine Mindestmenge von 0,1 kg haben, um die Wareneingangskontrolle zu gewährleisten, analytische oder mikrobiologische Tests durchzuführen und die Probe aufzubewahren. Jede gelieferte Charge sollte eine angemessene Resthaltbarkeit aufweisen, die mindestens die Hälfte der Haltbarkeitsdauer nicht unterschreitet. (50% + 2 Monate).

iv. Versiegeln

Waren, die in Behältern geliefert werden, müssen mit einer kleinen Chargenprobe versehen sein. Die Chargenprobe muss eine Mindestmenge von 0,1 kg haben, um die Wareneingangskontrolle zu gewährleisten, analytische oder mikrobiologische Tests durchzuführen und die Probe aufzubewahren. Jede gelieferte Charge sollte eine angemessene Resthaltbarkeit aufweisen, die mindestens die Hälfte der Haltbarkeitsdauer nicht unterschreitet (50% + 2 Monate). Die Ladung muss durch Versiegelung vor unbefugtem Zugriff geschützt werden, sofern es sich nicht um Stückgut handelt. In anderen Fällen muss die Verpackung manipulationssicher sein. Außerdem muss jedes Fass oder jeder Container versiegelt werden. Die Plombennummern sind in den Lieferpapieren zu vermerken.

v. Annahmezeiten

Warenannahme LKW (Lager) :

Mo.-Do.: 06.00 – 14.00 Uhr

Fr.: 06.00 – 11.00 Uhr

Warenannahme TKW (Produktion) :

Mo.-Do.: 06.00 – 12.00 Uhr

Fr.: 06.00 – 09.30 Uhr

Samstag und Sonntag: Geschlossen

VII. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- a. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den für die Verwendung der Ware geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, bei Lebensmittellieferungen insbesondere den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften, entspricht und die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware gelten zumindest diejenigen Produktspezifikationen als vereinbart, die Gegenstand der Bestellung sind oder die in gleicher Weise wie diese Einkauf-AEBs in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht keinen Unterschied, ob die Produktspezifikationen vom Lieferanten oder von uns stammen, solange sie in der Bestellung - auch durch Bezugnahme - hinreichend bezeichnet sind.
- b. Es erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Ware am Bestimmungsort eine Untersuchung der Ware auf Sachmängel durch uns. Die

Untersuchungs- und Rügefrist verlängert sich angemessen, wenn wir die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weitergeben und dies dem Lieferanten rechtzeitig anzeigen.

- c. Im Falle der Mangelhaftigkeit der Ware sind wir berechtigt, Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl auf Kosten des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache.
- d. Schlägt der Nacherfüllungsversuch des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache fehl oder hat der Lieferant die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist nicht eingehalten, so sind wir von Rechts wegen berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und/oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- e. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche wie Rücktritt, Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie die Rückgriffsrechte gemäß §§ 478, 479 BGB unberührt und ausdrücklich vorbehalten. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- f. Der Lieferant haftet für Rechtsmängel nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung.
- g. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.
- h. Die vorstehende Verjährungsfrist und die gesetzlichen Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten nur als Mindestfristen für unsere außervertraglichen Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem Mangel der Ware; im Übrigen gelten die regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfristen (§§ 195, 199 BGB). Das gleiche gilt, wenn der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

VIII. Verpackung

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, Transportverpackungen auf seine Kosten am jeweiligen Lieferort zurückzunehmen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die Verpackung auf seine Kosten umzulagern und ggf. zu entsorgen.

IX. Versicherung

- b. Alle Lieferungen werden von uns auf unsere Kosten ab Gefahrübergang versichert; wir akzeptieren daher keine uns in Rechnung gestellten Beträge für Versicherungen ab Gefahrübergang.

X. Produkthaftung

- a. Wenn und insofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- b. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Warn- und/oder Rückrufaktion werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - vor Beginn unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- c. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 3 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche von uns gegen den Lieferanten bleiben hiervon unberührt.

XI. Rechte an geistigem Eigentum von Dritten

- a. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung und deren für uns vorhersehbare Benutzung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- b. Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Ist eine Freistellungserklärung abgegeben, so sind wir nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- c. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- d. Vorstehendes gilt nicht, wenn und insofern der Lieferant die Ware nach von uns übergebenen Unterlagen, Mustern, Modellen oder dergleichen hergestellt hat und nicht wusste und nicht wissen musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

XII. Eigentumsvorbehalt, geistige Eigentumsrechte, überlassene Gegenstände

- a. Wir erkennen den Eigentumsvorbehalt nur bis zur Begleichung der Rechnung für die betreffende Lieferung an. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen, auch wenn wir diesem nicht ausdrücklich widersprechen.
- b. An den zur Ausführung des Auftrages gelieferten Waren, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte vor.
- c. Wenn und soweit wir dem Lieferanten Materialien, Teile oder Werkzeuge bereitstellen oder finanzieren, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Sie sind getrennt zu lagern und/oder aufzubewahren und dürfen nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Materialien, Teile oder Werkzeuge auf seine Kosten zum Wiederbeschaffungswert zu versichern, zu warten und instand zu halten.
- d. Eine Verarbeitung oder Vermischung durch den Lieferanten wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.
- e. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

XIII. Geheimhaltung

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Daten sowie den Abschluss und den Inhalt der Verträge und alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten gegenüber dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Beendigung des Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und insofern das in den überlassenen Abbildungen,

Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.

XIV. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- a. Erfüllungsort für die Lieferungen des Lieferanten ist der Ort, an den der Lieferant die Ware zu liefern hat. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Mainz.
- b. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder über sein Entstehen oder seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Mainz oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.
- c. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

2. Verhaltenskodex für Lieferanten

I. Vorwort

Speyer & Grund und Feldmann (im Folgenden Speyer & Grund genannt) hat sich verpflichtet, die Grundsätze der Menschenrechte, des Arbeitsrechts und des Umweltschutzes zu achten und zu fördern und in Übereinstimmung mit international anerkannten Standards zu diesen Themen zu arbeiten. Um die Einhaltung der Grundsätze unseres eigenen Verhaltenskodexes zu gewährleisten, müssen wir die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, ethischen und menschenrechtlichen Verpflichtungen und Herausforderungen in unserer gesamten Lieferkette berücksichtigen. Nachfolgend sind die detaillierten Anforderungen an Menschenrechte, Arbeitsrecht und Umweltschutz aufgeführt, die zu erfüllen sind. Abgesehen von diesen Anforderungen müssen alle Geschäftspartner in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen und internationalen Gesetzen oder Vorschriften und international anerkannten Standards arbeiten.

Der vorliegende Verhaltenskodex basiert auf den im Folgenden aufgeführten Grundprinzipien:

- ♣ Internationale Charta der Menschenrechte
- ♣ Grundlegende Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- ♣ Basiskodex der Ethical Trading Initiative (ETI)
- ♣ Einschlägige Konventionen und Richtlinien der Vereinten Nationen
- ♣ Initiative für nachhaltige Landwirtschaft (SAI) Farm Sustainability Assessment (FSA)

II. Wirtschaftliche Nachhaltigkeit

- a. Wir schaffen, liefern und teilen Werte mit allen Partnern entlang der gesamten Lebensmittel- und landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette vom Landwirt bis zum Verbraucher, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufzubauen, zu erhalten und zu erweitern.
- b. Wir respektieren und fördern faire Handelspraktiken auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette. (Ref. Sustainability Assessment of Food and Agriculture systems (SAFA); Leitlinien der Food and Agriculture Organization (FAO) der Vereinten Nationen).

III. Gesundheit & Sicherheit

- a) Wir sorgen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und ergreifen wirksame Maßnahmen, um potenzielle Unfälle und Gesundheitsschäden zu verhindern, die sich aus der Arbeit ergeben, mit ihr verbunden sind oder im Laufe der Arbeit auftreten,

indem wir die Ursachen von Gefahren, die dem Arbeitsumfeld innewohnen, soweit dies vernünftigerweise durchführbar ist, auf ein Mindestmaß beschränken und dabei das vorherrschende Wissen über die Branche und etwaige spezifische Gefahren berücksichtigen (vgl. Internationales Übereinkommen und Empfehlungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; IAO-Enzyklopädie zu Sicherheit und Gesundheitsschutz).

- b) Es wird ein Vertreter der Unternehmensleitung bestellt, der für die Gewährleistung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds für alle Mitarbeiter verantwortlich ist.
- c) Dem Personal werden regelmäßig wirksame Gesundheits- und Sicherheitsanweisungen erteilt, einschließlich einer Unterweisung vor Ort und, falls erforderlich, arbeitsplatzspezifischer Anweisungen. Diese Unterweisungen sind für neues und neu eingesetztes Personal sowie in Fällen, in denen sich Unfälle ereignet haben, zu wiederholen.
- d) Es werden Systeme eingerichtet, um potenzielle Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit des Personals zu erkennen, zu vermeiden oder darauf zu reagieren, einschließlich Notfallverfahren. Alle Unfälle, die sich am Arbeitsplatz und in den vom Unternehmen betriebenen Gebäuden und Einrichtungen ereignen, sind zu dokumentieren.
- e) Dem Personal ist auf unsere Kosten eine angemessene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer arbeitsbedingten Verletzung leistet unser Unternehmen Erste Hilfe und unterstützt den Arbeitnehmer bei der weiteren medizinischen Behandlung.
- f) Alle Mitarbeiter erhalten Zugang zu sauberen Toiletten, zu Trinkwasser und gegebenenfalls zu hygienischen Einrichtungen für die Lagerung von Lebensmitteln.

IV. Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit

- a) Es wird sichergestellt, dass die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen vollständig verstanden und einvernehmlich vereinbart werden.
- b) Es darf keine Scheinselbstständigkeit, keine aufeinanderfolgenden Kurzzeitverträge und keine Scheinausbildung genutzt werden, um die Verpflichtungen gegenüber dem Personal gemäß den geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu umgehen.
- c) Die normale Wochenarbeitszeit, ohne Überstunden, darf 48 Stunden nicht überschreiten.
- d) Dem Personal ist nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein arbeitsfreier Tag zu gewähren. Ausnahmen von dieser Regel sind nur gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und den geltenden freiverhandelten Tarifverträgen zulässig, die eine durchschnittliche Arbeitszeit, einschließlich angemessener Ruhezeiten, vorsehen.
- e) In Fällen, in denen Überstunden erforderlich sind, um den kurzfristigen Geschäftsbedarf zu decken, können diese in Übereinstimmung mit individuellen oder kollektiven Tarifverträgen angeordnet werden. Eine solche Vereinbarung muss den oben genannten Anforderungen und den nationalen Gesetzen entsprechen.
- f) Alle Überstunden werden zu einem Prämiensatz vergütet, der in den nationalen Gesetzen oder Tarifverträgen festgelegt ist und den entsprechenden Anforderungen entspricht.

V. Entlohnung und Disziplinarmaßnahmen

- a) Das Recht des Beschäftigten auf einen existenzsichernden Lohn wird respektiert, und es wird sichergestellt, dass die für eine normale Arbeitswoche gezahlten Löhne immer mindestens den gesetzlichen oder branchenüblichen Mindeststandards entsprechen

und ausreichen, um die Grundbedürfnisse des Mitarbeiters zu befriedigen und ein gewisses Einkommen zu seiner freien Verfügung steht.

- b) Es wird gewährleistet, dass keine Lohnabzüge zu disziplinarischen Zwecken vorgenommen werden. Ausnahmen von dieser Regel sind strikt nach nationalem Recht oder im Rahmen von frei abgeschlossenen Tarifverträgen vorzunehmen (vgl. Menschenrechtserklärung).
- c) Es wird weder durch uns noch durch ein Unternehmen, das uns Arbeitskräfte zur Verfügung stellt, ein Teil des Gehalts, der Sozialleistungen, des Eigentums oder der Dokumente des Personals einbehalten, um das Personal zu zwingen, weiter für das Unternehmen zu arbeiten (vgl. Menschenrechtserklärung).

VI. Versammlungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

- a) Alle Mitarbeiter unseres Unternehmens haben das Recht, Gewerkschaften ihrer Wahl oder innerbetriebliche Arbeitnehmervereinigungen zu gründen, ihnen beizutreten und sie zu organisieren sowie in ihrem Namen Tarifverhandlungen mit dem Unternehmen zu führen (siehe ILO-Konvention 87 und 98). Dieses Recht wird von uns respektiert, und die Mitarbeiter werden wirksam darüber informiert, dass es ihnen freisteht, einer Vereinigung ihrer Wahl beizutreten, und dass dies keine negativen Folgen für sie hat oder zu Vergeltungsmaßnahmen seitens unseres Unternehmens führen wird. Weder die Gründung noch die Funktionsweise oder die Verwaltung solcher Arbeitnehmerorganisationen oder Tarifverhandlungen werden von uns in irgendeiner Weise beeinträchtigt.

VII. Diskriminierung

- a) Diskriminierung bei Einstellung, Entlohnung, Zugang zu Schulungen, Beförderung, Kündigung oder Ruhestand aufgrund von Rasse, nationaler oder sozialer Herkunft, Klasse, Abstammung, Religion, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, familiären Verpflichtungen, Familienstand, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, politischer Überzeugung, Alter oder jeder anderen Bedingung, die zu Diskriminierung führen könnte, ist untersagt und wird nicht unterstützt (vgl. ILO-Konvention 111 und nationale Gesetze).
- b) Die Wahrnehmung des Rechts des Personals auf Einhaltung von Grundsätzen oder Praktiken oder auf Erfüllung von Bedürfnissen im Zusammenhang mit Rasse, nationaler oder sozialer Herkunft, Religion, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, familiären Verpflichtungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischen Ansichten oder anderen Bedingungen, die zu Diskriminierung führen können, darf nicht eingeschränkt werden.
- c) Am Arbeitsplatz und gegebenenfalls in Wohnungen und anderen Einrichtungen, die das Unternehmen seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellt, ist jegliches Verhalten, das bedrohlich, missbräuchlich, ausbeuterisch oder sexuell zwingend ist, einschließlich Gesten, Sprache und Körperkontakt, untersagt.
- d) Alle Mitarbeiter sind von uns mit Würde und Respekt zu behandeln. Unsere Organisation duldet keine körperliche Bestrafung, keinen psychischen oder physischen Zwang und keine verbale Beleidigung von Mitarbeitern. Das Personal wird weder grob noch unmenschlich behandelt.

VIII. Kinderarbeit

- a) Kinderarbeit (Kinder unter 15 Jahren) wird von uns weder unterstützt noch eingesetzt.
- b) Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn Kinder mit ihren Familien arbeiten oder in der Erntezeit. Die Ausbildung eines Kindes darf jedoch durch die Arbeit nicht gefährdet werden. Kinder erhalten den gleichen Lohn wie Erwachsene für gleichwertige Arbeit. In jedem Fall darf kein Kind nachts oder unter gefährlichen Bedingungen arbeiten.

IX. Weitere Aspekte

- a) Die Rechte aller unserer Stakeholder wie Landwirte, Lieferanten und Arbeitnehmer werden geachtet.
- b) Generell setzen wir uns für die Verbesserung der Lebensbedingungen, die Förderung und die Schaffung von Chancengleichheit ein, damit die lokalen Gegebenheiten attraktive Orte zum Leben, Arbeiten und Investieren sind.
- c) Die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte gemäß der International Charta der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit wird von allen Geschäftspartnern in der gesamten Wertschöpfungskette beachtet.
- d) Die Lieferanten und nach Möglichkeit auch andere Unternehmen in der gesamten Wertschöpfungskette werden von uns dabei unterstützt, ihre Leistungen in Bezug auf das soziale Wohlergehen in Übereinstimmung mit den SAFA-Richtlinien zu bewerten.
- e) Die Integrität und der faire Umgang mit den Kunden sind für uns wesentliche Werte unseres Unternehmens, die sich in allen Aktivitäten widerspiegeln sollten. Bestechung und Korruption zur Erlangung von Geschäftsvorteilen jeglicher Art sind für uns tabu. Jeder Mitarbeiter trägt die Verantwortung dafür, dass das Unternehmen nicht in betrügerische Geschäftspraktiken verwickelt wird.
- f) Der Einsatz von Zwangs- oder Pflichtarbeit oder anderen Formen der Arbeitsausbeutung, wie sie in den ILO-Konventionen 29 und 105 sowie im ETI-Basiskodex definiert sind, wird von uns weder praktiziert noch gefördert, noch wird von den Mitarbeitern verlangt, dass sie bei Arbeitsantritt "Kauttionen" zahlen oder Original-Ausweispapiere beim Unternehmen hinterlegen. Version 2.1, Seite 6.
- g) Die Mitarbeiter haben das Recht, den Arbeitsplatz nach Beendigung der regulären Arbeitszeit zu verlassen, und können ihr Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.
- h) Weder wir noch andere Unternehmen, die unserer Organisation Arbeitskräfte zur Verfügung stellen, dürfen sich an Formen der modernen Sklaverei oder des Menschenhandels beteiligen oder diese unterstützen, um einen kommerziellen oder nichtkommerziellen Vorteil zu erlangen.

X. Ökologische Nachhaltigkeit

- a) Besonderes Augenmerk legen wir auf die Lebensmittelsicherheit, die Optimierung der Produktion und die Minimierung der Abfallmengen, die Bereitstellung von Nährwerten und die Förderung der Gesundheit auf allen Stufen der Wertschöpfungskette. Wir arbeiten intensiv an der Minimierung der negativen Umweltauswirkungen von Geschäftstätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen durch einen proaktiven Ansatz und ein verantwortungsvolles Management von Umweltaspekten, einschließlich, aber nicht ausschließlich, der folgenden Aspekte
 - Nutzung knapper natürlicher Ressourcen, Energie und Wasser
 - Luftemissionen und Wassereinleitungen
 - Düngemittelmanagement
 - Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen
 - potenzielle und tatsächliche Bodenerosion und -verschmutzung
 - Umgang mit gefährlichen und ungefährlichen Abfällen
 - biologische Vielfalt
 - Produktfragen (Design, Verpackung, Transport, Verwendung und Recycling/Entsorgung)
- b) Die nachhaltige Steigerung der Nahrungsmittelproduktion zur Deckung des weltweiten Bedarfs unterstützen wir durch die Gestaltung der Landwirtschaft in mehreren Projekten auf der Ebene der Primärproduktion. Die Bewirtschaftung ist darauf

ausgerichtet, die Umwelt zu schützen und zu erhalten sowie die natürlichen Ressourcen effizient und optimal zu nutzen.

- c) Die Umweltfolgen unserer Geschäftstätigkeit werden ermittelt und schrittweise verringert, sofern dies möglich ist.
- d) Darüber hinaus wird der Grundsatz der kontinuierlichen Verbesserung der ökologischen Gesamtbilanz befolgt.
- e) Im Rahmen unseres umweltbewussten Handelns achten wir auf die Einhaltung aller nationalen Rechtsvorschriften der Länder, in denen die Produkte hergestellt oder die Leistungen erbracht werden. Eine Zertifizierung nach einer anerkannten Umweltnorm (z.B. ISO 14001, ISO 50001) wird angestrebt.

XI. Sonstige Aspekte

- a) Mitarbeit an Kontrollmaßnahmen. Ein Kontrollmechanismus wird implementiert, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieses Kodex in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften stehen. In den Fällen, in denen nationale Rechtsvorschriften nicht eingehalten werden, ist ein entsprechendes Maßnahmenkonzept zu erstellen, damit die Vorschriften in Zukunft eingehalten werden können. Ziel des Verfahrens ist es, sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieses Kodex im Einklang mit der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit verbessert werden. Ziel der Kontrolle ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, ethischen und menschenrechtlichen Anforderungen in Übereinstimmung mit diesem Kodex und durch geeignete Korrekturmaßnahmen.
- b) Die Ursachen für festgestellte Abweichungen von den Anforderungen sind festzustellen und unverzüglich Korrektur- und Präventivmaßnahmen einzuleiten, um diese zu beheben.
- c) Diese Verpflichtungen stellen einen Mindeststandard dar. Höhere Standards müssen erfüllt und eingehalten werden, wenn dies durch nationale und/oder anwendbare internationale Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben ist.
- d) In Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex halten wir uns an alle geltenden lokalen, nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften. Dies ist der akzeptable Mindeststandard für Lieferanten, die an Speyer & Grund liefern. In Ländern oder bestimmten Situationen, in denen es keine Gesetze oder Vorschriften für eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Vorgang gibt, ist gewährleistet, dass die Vorgänge mit den Grundsätzen dieses Kodex übereinstimmen.
- e) Es werden Richtlinien für die soziale Verantwortung und den Schutz der Umwelt festgelegt und im Rahmen eines Managementsystems umgesetzt. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass die Anforderungen des Speyer & Grund Verhaltenskodexes erfüllt werden können. Die Geschäftsleitung ist für die korrekte Umsetzung und kontinuierliche Verbesserung dieser Maßnahmen verantwortlich. Der Führungskreis ergreift Korrekturmaßnahmen, kontrolliert fortlaufend die Einhaltung und trägt die Verantwortung dafür, dass alle Mitarbeiter über die Anforderungen informiert sind. Darüber hinaus prüft die Geschäftsleitung Meldungen von Mitarbeitern über die Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes.
- f) Speyer & Grund behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Kodex durch den Lieferanten zu überprüfen. Im Falle der Feststellung von Handlungen oder Umständen, die nicht mit dem Kodex übereinstimmen, behalten wir uns das Recht vor, Abhilfemaßnahmen zu verlangen. Darüber hinaus behält sich Speyer & Grund das Recht vor, Verträge mit denjenigen Lieferanten zu kündigen, die sich nicht an die Standards des Kodexes halten.